

## BRASILIEN

### Verordnung SDA Nr. 844 vom 6. Juli 2023 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Gurke (*Cucumis sativus*) jeglichen Ursprungs

(Portaria SDA N° 844, de 06 de Julho de 2023. Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de pepino de (*Cucumis Sativus*), de qualquer origem.)

Quelle: Amtsblatt Brasilien vom 10.07.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

#### ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

### Beschluss Nr. 844 vom 06. Juli 2023

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Gurken (*Cucumis sativus*) jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) der Gurke (*Cucumis sativus*) jeglichen Ursprungs werden festgelegt.

Art. 2 Die Verpackungen für das Saatgut werden erstmals verwendet; das Saatgut ist frei von Erde.

Art. 3 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes (NPPO) ausgestellt wurde, und folgende zusätzliche Erklärung enthält:

I) "Die Sendung wurde im Labortest Nr. ( ) für frei von Cucumber fruit mottle mosaic virus, Cucumber green mottle mosaic virus, Kyuri green mottle mosaic virus und Tomato black ring virus befunden."

Art. 4 Entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Status in seinem Staatsgebiet kann das Ursprungsland für die einzelnen Schadorganismen in Artikel 3 Punkt I stattdessen folgende Erklärung verwenden:

I) "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist./ (Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in (Ursprungsland) nicht vorhanden sind." oder

II) "(Name des Schadorganismus) kommt/(Namen der Schadorganismen) kommen in (Ursprungsland) nicht vor."

Art. 5 Das Ursprungsland teilt der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzlichen Erklärungen mit, die für das Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden soll.

§ 1 Erfolgte die vorgenannte Mitteilung gemäß diesem Artikel nicht im Voraus und fehlt die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zustimmung, hält das Ursprungsland die Bestimmungen des Artikels 3 ein, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 4 nicht möglich ist.

§ 2 Das Ursprungsland teilt die Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der genannten Schadorganismen mit, wenn sich deren Status in seinem Staatsgebiet ändert.

Art. 6 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 7 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Organisation für Pflanzenschutz (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Organisation für Pflanzenschutz (NPPO) in Brasilien kann die Einfuhr von Saatgut der Gurken (*Cucumis sativus*) aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 8 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Vorschrift eingehalten werden.

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

§ 1 Für Deutschland, Chile, Dänemark, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Israel, Italien, Japan und die Niederlande haben die Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) dieser Ursprungsländer eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen, um ihre Verfahren für die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen anzupassen.

§ 2 Während der in Absatz 1 vorgesehenen Frist sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Anforderungen anzuwenden.

JOSÉ GUILHERME TOLLSTADIUS LEAL